



Bayerischer Bauernverband · Weide 28 · 96047 Bamberg

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Bamberg
Telefon: 0951 96517-130
Telefax: 0951 96517-135
E-Mail: Bamberg@BayerischerBauernVerband.de

Koenig + Kühnel Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf / Coburg

Datum: 28.11.2018

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Schreiben v. 22.10.2018 - Bardin

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom DK

**Bauleitplanung des Marktes Burgwindheim, Landkreis Bamberg
Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Solarpark Burgwindheim“ und 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannten Planungen wurden uns zur Prüfung und Stellungnahme zugesendet. Aus Sicht der Landwirtschaft ergeht vom Bayerischen Bauernverband nachfolgende Stellungnahme.

Die Landwirtschaft hat die Aufgabe für unsere Gesellschaft Nahrungsmittel in ausreichender Menge und bester Qualität zu erzeugen. Gerade in Zeiten von steigendem Umweltbewusstsein legen viele Verbraucher Wert auf regionale Erzeugnisse, die zur Schonung der Umwelt nicht über weite Strecken transportiert werden sollen. Neben der Nahrungsmittelerzeugung ist eine weitere Aufgabe der Landwirtschaft die Energieerzeugung (Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen, Windkraft) Von unseren Landwirten und auch vom Bayerischen Bauernverband, wird allerdings der hohe Flächenverbrauch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kritisch gesehen. Diese Flächen für PV Anlagen gehen auf lange Zeit, oder für immer als Nahrungsmittelerzeugungsflächen verloren. Der Flächenverbrauch alleine in Bayern liegt derzeit bei 13 ha bzw. 130.000 m² landwirtschaftliche Fläche pro Tag. Wir begrüßen es, wenn für PV Anlagen auf Dachflächen, Industriebrachen, Gewerbegebäuden oder überdachten Parkplätzen gebaut werden.

- Von der Baumaßnahme Bebauungsplan „Solarpark Burgwindheim“ werden mit Ausgleichsfläche insgesamt ca. 6,3 ha Ackerland auf dem Grundstück Fl. Nr. 374 der Gemarkung Unterweiler in Anspruch genommen. Weitere Ausgleichsflächen mit ca. 0,64 ha sollen noch ausgewiesen werden.

Unsere landwirtschaftlichen Betriebe sind auf Grund und Boden als wichtigsten Produktionsfaktor unbedingt angewiesen. Deswegen muss alles unternommen um die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Ersatzflächen sind hierfür praktisch gar nicht zu bekommen, so dass den Betrieben dadurch ihre Wirtschaftsgrundlage entzogen wird.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, außerdem ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG „bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen(...)“.

Von den gesamten 1,15 ha für ausgleichsmaßnahmen wird knapp die Hälfte auf der eigentlichen Fläche durch Heckenpflanzungen oder Anlegen eines Magerrasens erfüllt. Für die restlichen 0,64 ha sollen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde noch andere Flächen ausgewiesen werden. Hierbei ist dringend darauf zu achten, dass der Landwirtschaft nicht noch mehr Produktionsfläche entzogen wird.

Bei den Einzäunungen ist Mindestabstand von 0,5m zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

Es sollte vor Baubeginn eine Untersuchung aller öffentlichen Wege bzw. Flurbereinigungswege erfolgen (Beweissicherung) um den derzeitigen Zustand zu erfassen. Sollten durch die Baumaßnahmen Wege beschädigt werden, so sind diese auf Kosten des Verursachers wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ferner ist darauf zu achten, dass während und nach der Baumaßnahme die Zufahrten zu den umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken weiterhin erhalten bleiben.

Da die Zufahrt von der Kreisstraße BA 23 über einen Wirtschaftsweg erfolgt, ist dieser Weg von den Betreibern so auszubauen bzw. zu befestigen, dass dieser auch in den nächsten Jahrzehnten gut erhalten bleibt.

Soweit im Planungsgebiet Drainagen vorhanden sein sollten, müssen diese nach Abschneidung entsprechend neu gefasst und angebunden werden, damit es zu keinen Vernässungen im angrenzenden landwirtschaftlichen Gebiet kommt.

Nach der Nutzung als Solarpark ist sicherzustellen, dass alle Flächen, einschließlich der Ausgleichsflächen, wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Daniel Kaßel
Fachberater